



JUGENDORDNUNG

in der Fassung von 1998, geändert 2000, beschlossen am Jugendverbandstag 2014,
bestätigt durch den Bayerischen Kanutag 2015

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der BKV-Mitglieder (gem. Satzung § 5, Abs. I) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Kanujugend im Bayerischen Kanu-Verband e.V. und führt den Kurznamen „Bayerische Kanujugend“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Bayerische Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die einmal im Jahr durch die Kassenprüfer der Bayerischen Kanujugend zu sichten sind. Das Ergebnis ist dem Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsjugendtag vorzulegen.

Aufgaben der Kanujugend sind:

- a) Förderung der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere des Kanusportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Kanuvereinen und den Fachwarten unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung,
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- e) die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- g) die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.

§ 3 Organe der Bayerischen Kanujugend

Organe der Bayerischen Kanujugend sind:

1. der Verbandsjugendtag (Vollversammlung)
2. der Verbandsjugendausschuss
3. der Verbandsjugendrat



§ 4 Verbandsjugendtag

- 4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens acht Wochen vor dem Bayerischen Kanutag. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag findet nach Bedarf statt. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Delegierten schriftlich beantragen.

Die Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt mindestens vier Wochen.

- 4.2 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Bayerischen Kanujugend und besteht aus:

4.2.1 den Mitgliedern des Verbandsjugendrates

4.2.2 den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses und den Delegierten der Bezirke und der Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung e.V.

- 4.3 Jeder Bezirk des Bayerischen Kanu-Verbandes und die Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V. kann vier Delegierte entsenden.

Die Jugenddelegierten eines jeden Bezirks müssen aus mindesten drei verschiedenen Vereinen, die zu diesem Bezirk gehören, kommen. Sie werden nach Absprache mit dem Bezirksjugendleiter von den Vereinen des jeweiligen Bezirks benannt.

Die Bezirksjugenddelegierten dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

- 4.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und die Delegierten nach § 4.3.

- 4.5 Stimmübertragung auf Vertreter, die Mitglied in einem Verein des Bayerischen Kanu-Verbands und nicht älter als 26 Jahre sind, ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Stimmenbündelung ist nicht möglich.

- 4.6 Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

- 4.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 5 Aufgaben des Verbandsjugendtags

- 5.1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Bayerischen Kanu-Verband.

- 5.2 Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendrats

- 5.3 Entlastung des Verbandsjugendrats

- 5.4 Die Wahl des Verbandsjugendrats in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe auf 4 Jahre

5.4.1 1. Wahlgruppe:
1. Vorsitzender,
1. Jugenddelegierter

5.4.2 2. Wahlgruppe:
2. Vorsitzender
2. Jugendleiter



- 5.4.3 Zusätzlich werden jeweils auf 2 Jahre gewählt: 2 Kassenprüfer.
Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Verbandsjugendrats.
- 5.5 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- 5.6 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

Er besteht aus

- 6.1 dem Verbandsjugendrat mit dem 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter
- 6.2 den Jugenddelegierten der Disziplinen
- 6.3 den Kassenprüfern
- 6.4 den Bezirksjugendleitern, dem Jugendleiter der Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung e.V. oder deren Vertreter
- 6.5 Der Verbandsjugendausschuss tagt einmal im Jahr. In den Jahren, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet, übernimmt er dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.
- 6.6 Jedes Mitglied des Verbandsjugendausschusses hat eine Stimme.

§ 7 Verbandsjugendrat

Er setzt sich zusammen aus:

- 7.1 der/dem 1. Vorsitzenden,
sie/er vertritt die Bayerische Kanujugend nach innen und außen.

Er ist mit Sitz und Stimmrecht im Präsidium des Bayerischen Kanu-Verbands vertreten und trägt die Bezeichnung „Vizepräsident Jugend“.
- 7.2 der/dem 2. Vorsitzenden,
sie/er vertritt den 1. Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit/ Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ist sie/er auch zur Vertretung im Präsidium oder Verbandsausschuss des Bayerischen Kanu-Verbands einzuladen, jedoch ausschließlich zu den Belangen/ Tagesordnungspunkten, die die Kanujugend betreffen gem. Satzung § 16 Abs. I Satz 3 und Satzung § 13 Abs. VI sowie Geschäftsordnung § 12 Abs. 9.
- 7.3 zwei Beisitzern.
- 7.4 Dieser engere Jugendrat – das Entscheidungsgremium – tagt nach § 7.6

Der engere Verbandsjugendrat kann bei Bedarf erweitert werden um:
die Referenten, die aber nur in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Referenten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Verbandsjugendrat eingesetzt.
- 7.5 Der Verbandsjugendrat tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Mitglieder des Verbandsjugendrats gem. § 7.1 – 7.3.



7.6 Aufgaben des Verbandsjugendrats

Der Verbandsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen des Bayerischen Kanu-Verbands und der Bayerischen Sportjugend, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages bzw. der Organe des Bayerischen Kanu-Verbands und der Bayerischen Sportjugend.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Führung, Verwaltung und Koordination der gesamten Jugendarbeit im Bayerischen Kanu-Verband,
- b) Beschaffung öffentlicher Mittel für die Jugendarbeit,
- c) Verantwortung für deren Verwendung und Abrechnung,
- d) Zusammenarbeit mit den Ressortleitern im Bayerischen Kanu-Verband,
- e) Vertretung der Belange der Bayerischen Kanujugend im Präsidium und in den einzelnen Ressorts bzw. Fachausschüssen,
- f) Vertretung der Bayerischen Kanujugend in den Jugendgremien des Deutschen Kanu-Verbands und des Bayerischen Landes-Sportverbands bzw. der Bayerischen Sportjugend,
- g) Organisation der Jugenddelegiertenwahl der Ressorts.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1 Die Kasse, die Kassenführung und die Belege sollten von den beiden Kassenprüfern mindestens jährlich geprüft werden. Diese Prüfung soll in Anwesenheit eines Mitglieds des Jugendrats (möglichst Vizepräsident Jugend) durchgeführt werden. Etwaige Beanstandungen sind dem Jugendrat mitzuteilen. Dieser hat in einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung die Beanstandung zu prüfen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.
- 8.2 Die Kassenprüfer haben in den ordentlichen Sitzungen des Verbandsjugendtages und des Verbandsjugendausschusses über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und vorzuschlagen, die Entlastung zu erteilen oder zu versagen.
- 8.3 Die Kassenprüfer der Kanujugend dürfen nicht Mitglied des Jugendrats sein. Sie sind jedoch Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, jedoch ohne eigenes Stimmrecht auf Grund ihres Status als Kassenprüfer. Sie sollten nicht demselben Verein angehören. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Sie sollten nicht länger als 4 Jahre im Amt bleiben. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Kassenprüfer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu ihrer Vertrauensstellung besitzen.

§ 9 Wahl der Jugenddelegierten der Disziplinen

Die Jugenddelegierten der jeweils selbstständigen Wettkampfdisziplinen, die im Bayerischen Kanu-Verband betrieben werden, werden bei den jeweiligen Landes-Jugendmeisterschaften gewählt. Die Jugenddelegierten des Kanuwandersports werden bei der Jugendwoche des Bayerischen Kanu-Verbands gewählt.



Die Wahl der Jugenddelegierten erfolgt alle vier Jahre. Es werden bei jeder Wahl jeweils ein Jugenddelegierter und dessen Stellvertreter gewählt.

Die Jugenddelegierten sollen bei ihrer Wahl mindestens 15 Jahre alt und nicht älter als 26 Jahre sein.

§ 10 Geltungsbereich der Jugendordnung

Die Jugendordnung der Bayerischen Kanujugend gilt in ihrer Aussage sinngemäß für die Untergliederungen des Bayerischen Kanu-Verbands.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung des Bayerischen Kanu-Verbands können nur durch den Verbandsjugendtag mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung durch den Bayerischen Kanutag.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde auf dem Verbandsjugendtag 1998 in München beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des Jugendverbandstags vom 06.12.2014 in München geändert.

Sie tritt ab dem Tage der Bestätigung durch den unmittelbar darauf folgenden Kanutag in Kraft.

Tim Neupert,
Vizepräsident Jugend